

Haushaltssatzung der Gemeinde Kürten für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV NW S. 444), hat der Rat der Gemeinde Kürten mit Beschluss vom 19.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u>	
Gesamtbetrag der Erträge auf	47.274.160 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.857.300 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.000.000 EUR
somit auf	51.857.300 EUR
<u>im Finanzplan mit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	45.312.570 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	49.143.920 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
auf	6.044.510 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
auf	29.018.110 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	
auf	25.983.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	76.300 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan wird im Teilplan 160101 abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **22.973.600 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag an **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **84.217.120 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **4.583.140 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 374 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 684 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer nach Ertrag auf | 480 v.H |

§ 7

Der Haushaltsausgleich wird in 2025 fiktiv erreicht, ein Haushaltssicherungskonzept muss nicht aufgestellt werden.

§ 8

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Jahresfehlbetrag von 2 v.H. entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von mehr als 2 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Dies gilt nicht für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3 GO NW.

Ziffer 2 und 3 findet keine Anwendung auf

1. geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NW gelten Aufwendungen oder Auszahlungen, deren Höhe nicht mehr als 2 v.H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen betragen.
2. Umschuldung von Krediten für Investitionen.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionen, zu denen bei Überschreitung nach § 13 I KomHVO NW vor Ausweisung im Haushaltsplan eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. mindestens aber eine Anschaffungs- oder Herstellungskosten- und Folgekostenberechnung aufzustellen ist, wird für Baumaßnahmen auf 100.000 € und für die übrigen Maßnahmen auf 50.000 € festgesetzt.

§ 10

Zum Zwecke der Stellenbewirtschaftung dürfen Beamte vorübergehend unterjährig auf Stellen von Tariflich Beschäftigten und Tariflich Beschäftigte auf Stellen von Beamten geführt werden, soweit dafür ein dienstliches Interesse besteht.

§ 11

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO sind Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen gelten folgende Regelungen:

- (1) Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung/Leistung bereits erteilt wurde. Nachweise hierüber sind erforderlich. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des Haushaltsjahres verfügbar, in das übertragen wurde.
- (2) Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen sind ebenfalls nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung/Leistung bereits erteilt wurde. Ebenso ist eine Ermächtigungsübertragung möglich, wenn eine Ausschreibung bereits stattgefunden hat. Über die Auftragsvergaben bzw. Ausschreibungen ist ein Nachweis zu erbringen. Die Ermächtigungsübertragungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- (4) Ermächtigungsübertragungen sind nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mittel im Produkt-Budget zur Verfügung stehen.

- (5) Ermächtigungsübertragungen nach den Ziffern 1-3 werden auf Antrag durch den Kämmerer genehmigt. Die einzuhaltende Frist wird im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussarbeiten festgelegt. Die Notwendigkeit einer Ermächtigungsübertragung ist nachvollziehbar zu begründen.
- (6) Die Ermächtigungsübertragungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2025 (nebst Haushaltsplan und Anlagen) wurde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW fristgerecht mit Bericht vom 11.03.2025 an die untere Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt. Mit Verfügung des Landrats des Rheinisch Bergischen Kreises vom 10.04.2025 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2025 (nebst Haushaltsplan und Anlagen) insgesamt den rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung entspricht.

Die Haushaltssatzung 2025 (nebst Haushaltsplan und Anlagen inkl. mittelfristiger Finanzplanung) wird hiermit gemäß § 80 V GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2025 (nebst Haushaltsplan und Anlagen) kann von den Einwohnern und Abgabepflichtigen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in den Diensträumen der Kämmerei eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 11.04.2025

Willi Heider
Bürgermeister